



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung
der Hausordnung (Ordnung
zur Raum- und
Flächennutzung)
der Hochschule Ruhr West
vom 12.05.2023

Laufende Nummer: 06/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West (Amtliche Bekanntmachung 06/2015, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 22.02.2021 (amtliche Bekanntmachung 05/2021) wird folgende Änderungsordnung zur Hausordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Hausordnung (Ordnung zur Raum- und Flächennutzung) der Hochschule Ruhr West

Die Hausordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.12.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für diejenigen Räume eines Dezernats, die diesem Dezernat zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind, wird das Hausrecht von der Dezernentin oder dem Dezernenten dieses Dezernats wahrgenommen. Entsprechendes gilt für Referate außerhalb der Dezernate.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Sondernutzung oder Anmietung von Freiflächen erfolgt nach den in den Richtlinien der Hochschule Ruhr West für die Vergabe von Räumen und veranstaltungsbezogenen Einrichtungen an Dritte sowie für die Erhebung von Nutzungsentgelten vom 24.10.2022 (amtl. Bek. 20/2022) enthaltenen Bestimmungen.“
 - b. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Selbst mitgebrachte Möbel können von Mitgliedern der Hochschule in die Räume der Hochschule für den Zeitraum der jeweiligen Nutzung mit Zustimmung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dezernenten oder der jeweiligen Dezernentin eingebracht werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Mitführen und Halten von Tieren jeglicher Art, außer Blindenführhunden, Therapie- und Assistenztieren mit entsprechendem Nachweis sowie Wachhunden beauftragter Unternehmen, ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule Ruhr West nicht gestattet.“
 - b. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen auf dem Hochschulgelände abzustellen.“
 - c. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorübergehende Verlagerungen von Einrichtungsgegenständen innerhalb der Hochschule sind anzuzeigen und nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort der jeweiligen Nutzung zurückzubringen.“
 - d. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Einbringen und das Betreiben von privaten Elektrogeräten (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine u. Ä.) ist grundsätzlich erlaubt, wenn es sich um Neugeräte mit einem CE-Kennzeichen mit BGPrüfZert bzw. einem GS-Kennzeichen und einer VDE-Kennzeichnung handelt. Alle anderen Elektrogeräte dürfen erst nach aktueller und positiver DGUV V3 Prüfangebracht werden. Die Geräte müssen den aktuellen Bestimmungen und

dem Stand der Technik entsprechen und nehmen im Folgenden an den turnusgemäßen Prüfungen teil. Ihre Verwendung darf lediglich unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 5 dieser Hausordnung erfolgen. Ihre Verwendung darf lediglich unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 5 der Hausordnung erfolgen. Das Gerät wird in den Turnus der DGUV V3 Prüfung aufgenommen. Im Einzelfall kann auch trotz der vorhandenen Prüfzeichen das Betreiben untersagt werden, z.B. bei Fehlen der automatischen Endabschaltung. Des Weiteren ist der Aufstellort mit der Arbeitssicherheit abzustimmen.“

e. Nach Abs. 10 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(11) Das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Modellflugzeugen, Drohnen oder anderem Fluggerät ist nicht gestattet. Ausnahmen für Zwecke der Hochschule erteilt das Referat Gebäudemanagement. Bei Drohnenflügen sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme einzuhalten.“

4. § 5 Absatz wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Alle Mitglieder der Hochschule sind im Sinne des Umweltschutzes und des schonenden Umgangs mit Ressourcen verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit durch Verordnung darüber hinaus für die Hochschule verbindliche Vorgaben zur Energiesicherung oder über Abs. 1 hinausgehende Energiesparmaßnahmen gelten, können daraus resultierende Verhaltensregeln zu energieeffizienten Verhalten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten präzisiert und hochschulintern bekannt gemacht werden.“

5. In § 11 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 4 ist hiervon unberührt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Hausordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 08.05.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz–HG NRW) in der Fassung des Hochschul-zukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorherbeanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 12.05.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude